

Infoblatt

an Hersteller und Inverkehrbringer von Recyclingbaustoffen

ERSATZBAUSTOFFVERORDNUNG

In Kraft seit: 01. August 2023

Mobile Aufbereitungsanlagen

In einer Aufbereitungsanlage werden die mineralischen Ersatzbaustoffe behandelt, d.h. sortiert, getrennt, zerkleinert, gesiebt und gereinigt. In der Anlage fallen die mineralischen Stoffe in einer für den Einbau in technische Bauwerke gemäß dieser Vorschrift geeigneten Form an (§2 Nr.5 u. 6, EBV).

Hierzu wird in der Praxis oftmals eine mobile Aufbereitungsanlage an wechselnden Standorten betrieben.

Was bedeutet das für Sie als Betreiber einer mobilen Aufbereitungsanlage?

Um die Aufbereitung von mineralischen Abfällen gesetzeskonform gemäß ErsatzbaustoffV durchzuführen sind die folgenden Punkte zu beachten und durchzuführen:

Anzeigepflicht:

- Bei jeder neuen Baumaßnahme oder nach Wechsel des Einsatzortes hat eine Anzeige bei der zuständigen Behörde zu erfolgen:
 - Name des Betreibers der Anlage
 - o Einsatzort der Anlage
 - Kopie des Prüfzeugnisses der Eignungsprüfung
- bei einem Wechsel der Baumaßnahme muss eine Güteüberwachung des anfallenden Ersatzbaustoffes im Sinne einer <u>Erstprüfung</u> erneut erfolgen! (Aktualisierung des Eignungsnachweises)
 - → Es muss kein neuer vollständiger Eignungsnachweis erfolgen!

Zerkleinerung anfallender Bau- und Abbruchmaterialien

- Eine Güteüberwachung muss erst erfolgen, wenn ein mineralischer Ersatzbaustoff hergestellt wird, der für die Verwendung in einem technischen Bauwerk geeignet und bestimmt ist.



- D.h. die Zerkleinerung von angefallenen Bau- und Abbruchmaterialien in einer mobilen Aufbereitungsanlage für einen besseren Abtransport zu einer <u>Entsorgungsanlage</u> unterliegt nicht der Güteüberwachung nach EBV
- Angefallene Bau- und Abbruchabfälle die auf **derselben** Baustelle in einer mobilen Aufbereitungsanlage zu mineralischen Ersatzbaustoffen aufbereitet werden und dort in ein technisches Bauwerk eingebaut
 - → unterliegen Güteüberwachung der ErsatzbaustoffV

Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen

- Der Betrieb einer mobilen Aufbereitungsanlage ist ohne immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur am Anfallort der aufzubereitenden mineralischen Abfälle zulässig
- Lagerung:
 - Ab einer Menge von 100 Tonnen bedarf die Lagerung nicht gefährlicher Abfälle eine Genehmigung nach §4 BImSchG
- Aufbereitung:
 - Ab 10 Tonnen pro Tag bedarf die Aufbereitung nicht gefährlicher mineralischer Abfälle eine Genehmigung nach §4

Güteüberwachung (ErsatzbaustoffV, § 4, Abs. 1)

Der Betreiber einer Aufbereitungsanlage, in der mineralische Ersatzbaustoffe hergestellt werden, hat eine Güteüberwachung durchzuführen

- Diese besteht aus:
 - Eignungsnachweis (EgN)
 - Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)
 - Fremdüberwachung (FÜ)

Eignungsnachweis und Fremdüberwachung müssen von Überwachungsstellen durchgeführt werden.

Eignungsnachweis (ErsatzbaustoffV, § 5)

Der Betreiber einer Aufbereitungsanlage (stationär oder mobil) hat einen Eignungsnachweis zu erbringen.

- Erstprüfung:
 - Die Überwachungsstelle stellt fest ob die mineralischen Ersatzbaustoffe die geltenden Materialwerte einhalten (materialbezogene Untersuchung)
 - Für die Erstprüfung werden die Ergebnisse der Eluatkonzentrationen bei einem Wasser-zu-Feststoffverhältnis 2:1 aus dem ausführlichen Säulenversuch mit den Materialwerten der Anlage 1 EBV verglichen (§10, EBV)
 - Bei Recycling-Baustoffen müssen zusätzlich die Überwachungswerte nach Anlage 4, Tabelle 2.2 eingehalten werden
 - o Die Überwachungsstelle entnimmt alle notwendigen Proben (§8, EBV)



- Eine Untersuchungsstelle muss anschließend aus den Proben ein Eluat nach DIN 19528, Ausgabe Januar 2009 oder nach DIN 19529, Ausgabe Dezember 2015 herstellen und analysieren (§9, EBV).
- o Je Ersatzbaustoff bzw. je Materialklasse muss eine Erstprüfung erfolgen

- Betriebsbeurteilung

- o Diese hat durch dieselbe Überwachungsstelle zu erfolgen
- <u>Ziel:</u> Anlage aufgrund technischer Anlagenkomponenten,
 Betriebsorganisation und personellen Ausstattung geeignet +
 Anforderungen erfüllt
- <u>Prüfzeugnis</u>: die Überwachungsstelle hat ein Prüfzeugnis an den Betreiber auszustellen
- Erst nach Erhalt des Prüfzeugnisses darf mineralischer Ersatzbaustoff in Verkehr gebracht werden!

Die Übergangsfrist für die Erstellung und Vorlage des Eignungsnachweises bei der zuständigen Behörde endet zum 1.12.2023!